

INHALT	SEITE
97 Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 28.12.1999	214
98 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Unna für den Eigenbetrieb „Stadtbetriebe Unna“ vom 28.12.1999	233
99 Gebührensatzung über die Abfallsatzung in der Stadt Unna vom 28.12.1999	236

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 28.12.1999

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NRW., S. 386), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV. NRW. 1998, S. 666), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I, S. 2455) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 164) hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung vom 16.12.1999 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Unna betreibt die Abfallbeseitigung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallbeseitigungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Unna erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 - 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 - 2. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 - 3. Aufstellen, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 - 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Unna nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt Unna kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1-2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).

- (5) Die Stadt Unna wirkt darauf hin, daß bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Unna durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Unna

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Unna umfaßt das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsträgern oder Müllumschlagstationen des Kreises Unna, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt Unna gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallbeseitigungseinrichtung folgende Abfallbeseitigungsleistungen:
 - 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 - 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ -organischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. ungekochte pflanzliche Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 - 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 - 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 - 5. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlgeräten.
 - 6. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 - 7. Betrieb eines Wertstoffhofes mit folgendem Leistungsspektrum:
 - 7.1 Entgegennahme von Grün-/ Baum-/ und Strauchschnitt.
 - 7.2 Entgegennahme von Holz.
 - 7.3 Entgegennahme von Kühl- und Gefriergeräten.
 - 7.4 Entgegennahme von Elektronikschrott.

- 7.5 Entgegennahme von Bauschutt.
- 7.6 Sammelstelle für Altkleider, Glas, Papier, Korken, Batterien und Metall.
- 7.7 Verkauf von Beistellsäcken für Rest- und Biomüll, Müllis und Bioabfalltüten.
- 7.8 Die Annahmepalette kann um weitere Wertstoffe nach Beschluß des Werksausschusses erweitert werden.

Für die in den Punkten 7.1 - 7.4 genannten Leistungen werden Preise entsprechend der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung erhoben. Die unter Punkt 7.5 und 7.7 genannte Leistung unterliegt der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer

- 8. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- 9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Unna mbH (GWA).

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Rest- und Biomüll, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem für die Entsorgung von Sperrmüll und Alt-Kühlgeräten sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung für Altpapier-Container, Grünabfall-, Holzabfall- und Bauschuttmulden sowie Elektronikschrott-Container auf dem städtischen Servicehof und einer Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems, der Duales System Deutschland GmbH (ehemals DSD-GmbH). Die Stadt Unna wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Unna sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 - 1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverordnungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Unna nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).

- 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplanen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in der als **Anlage 1** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Unna kann den Ausschluß von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß nicht mehr vorliegen.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG), werden von Sammelfahrzeugen des Kreises Unna angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind die in der Bestimmungsverordnung über besonders überwachtungsbedürftige Abfälle vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1366) genannten Abfallarten.

- (2) Die schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt Unna bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Stadt Unna bekanntgegeben.

§ 5

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Unna liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Unna den Anschluß seines Grundstücks an die kommunale Abfallbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlußrecht).

- (2) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Unna haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Unna liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallbeseitigungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlußzwang). Der Anschlußzwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlußpflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen.
- (3) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.
- (4) Der Anschluß- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung vom 6. September 1978 (GV NW, S. 530) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);

- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt Unna an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG), soweit dies der Stadt Unna nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallbeseitigungseinrichtung

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallbeseitigungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluß- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, daß er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluß- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, daß er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt Unna stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, daß er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Unna stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Unna gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Unna in der z. Zt. gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Unna bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen aus privaten und gewerblichen Herkunftsbereichen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - 1. Für Restabfälle graue Behälter mit einem Volumen von 80, 120, 240 sowie Mulden mit einem Volumen von 1.100, 5.500 und 7.500 Litern. Zusätzlich können braune Beistellsäcke, die gegen Gebühr erworben werden können, an Abfuhrtagen zur Entsorgung bereitgestellt werden.
 - 2. Für Bioabfälle grüne Behälter mit einem Volumen von 80, 120 und 240 Litern. Zusätzlich können braune Beistellsäcke, die gegen Gebühr erworben werden können, an Abfuhrtagen zur Entsorgung bereitgestellt werden.
 - 3. Gelbe Abfallsäcke oder gelbe Behälter mit einem Volumen von 1.100 Litern für Verkaufs- und Transportverpackungen des Dualen Systems Deutschland (DSD);
 - 4. Sammelcontainer für Altpapier, Weiß-, Grün- und Braunglas.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Rest- oder Bioabfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, müssen von der Stadt Unna zugelassene Abfallsäcke entsprechen Abs. 2 Nr. 1 und 2 benutzt werden. Sie werden von der Stadt Unna eingesammelt, sofern sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind. Die entsprechenden Abfallsäcke sind auf dem Servicehof und im Einzelhandel erhältlich.

- (4) Für Grundstücke, die mit Sammelfahrzeugen aus technischen Gründen nicht angefahren werden können, kann von der Stadt Unna vorgeschrieben werden, daß die Abfallbehälter und Abfallsäcke am Tage der Abholung an der nächsten von einem Sammelfahrzeug zu befahrenden öffentlichen Straße bereitzustellen sind.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Wahl der Behältergrößen steht den Grundstückseigentümern grundsätzlich frei. Es sind jedoch so viele bzw. große Abfallbehälter zu beschaffen, daß sie den auf dem Grundstück anfallenden Anteil aufnehmen können.

Bei Großwohneinheiten oder vergleichbaren Einrichtungen wird die Wahlmöglichkeit der Müllbehälter nach § 10 Abs. 2 eingeschränkt. Zugelassen für derartige Einrichtungen sind nur die Müllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 L, 5.500 L und 7.500 L.
- (2) Wird festgestellt, daß ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlußpflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Unna den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt Unna zu dulden.

- (3) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers können das Behältervolumen und die Anzahl der Abfallbehälter neu festgelegt werden. Die Anpassung erfolgt monatlich. Ab der 2. Änderung innerhalb eines Kalenderjahres wird eine Bearbeitungsgebühr von 30,00 DM erhoben.

Von dem Mindestmaß an 80 Liter Fassungsvermögen bei den Rest- und Biomüllgefäßen ist nicht abzuweichen.

- (4) Die Stadt Unna oder ein von ihr beauftragter Dritter stellt jedem Anschlußberechtigten gelbe Abfallsäcke für Transport- und Verkaufsverpackungen des Dualen Systems Deutschland (DSD) zur Verfügung. Die Stadt Unna macht die Bezugsstellen in geeigneter Weise bekannt.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zu leerenden Abfallbehälter sind am Abfuhrtage möglichst zu ebener Erde und nahe der Grundstücksgrenze bereitzustellen und so aufzustellen, daß die Verkehrsteilnehmer nicht behindert und gefährdet werden. Abfallsäcke und DSD-Säcke sind erst zu den angegebenen Abfahrzeiten bereitzustellen.

- (2) Standplätze für Abfallbehälter mit 1.100, 5.500 oder 7.500 Litern Volumen sollen nicht weiter als 15 Meter vom Halteplatz des Sammelfahrzeuges entfernt liegen. Eine Änderung des Standplatzes kann über einen vorübergehenden Zeitraum verfügt werden, wenn die sonst übliche Zufahrt zu oder Abfahrt von dem Grundstück gesperrt ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.
- (3) Der Anschlußpflichtige hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr der Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern.
- (4) Die Standplätze sind so zu bemessen, daß eine gefahrlose und ungehinderte Beschickung der Abfallbehälter möglich ist. Sie müssen eben und befestigt angelegt werden. Die Breite der Transportwege richtet sich nach der Größe der Abfallbehälter. Für Abfallbehälter mit 1.100, 5.500 oder 7.500 Volumen müssen entsprechende Standflächen und Abrollwege zur Verfügung stehen. Die Belastbarkeit der Transportwege ist dem Gewicht der Abfallbehälter anzupassen. Im übrigen gelten die DIN-Normen des Normenausschusses Kommunale Technik und die Unfallverhütungsvorschriften.
- (5) Abfallsäcke sind auf dem Grundstück zu lagern und zu den angegebenen Abfuhrzeiten bereitzustellen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Unna gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Unna gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben den Abfallbehältern oder Depotcontainern gelagert werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können, und daß die Vorschriften dieser Satzung zur getrennten Erfassung von Abfällen befolgt werden.
- (4) Die Abfallbesitzer haben Abfälle nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen und Verpackungen, sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Unna bereitzustellen.
 1. Altglas ist getrennt nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer füllen.
 2. Altpapier ist in die zur Verfügung gestellten Sammelcontainer zu füllen.

3. Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem Behälter zur Abholung bereitzustellen.
4. Verpackungen des Dualen Systems Deutschland (DSD) sind in die von der Stadt zur Verfügung gestellten gelben Abfallsäcke bzw. gelben Abfallbehälter zu füllen und dann zur Abholung bereitzustellen.
5. Der verbleibende Restabfall ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem Behälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur so befüllt werden, daß sich der Deckel schließen und der Behälter ordnungsgemäß entleeren läßt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Es ist vom Abfallbesitzer zu gewährleisten, daß eine ordnungsgemäße Entleerung auch bei Frost stattfinden kann.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas und Altpapier nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Unna im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden Werktags wie folgt entleert:
 1. Der graue Abfallbehälter für Restmüll sowie die 1.100l Restmüllgefäße werden im 2-Wochen-Rhythmus oder im 4-Wochen-Rhythmus, je nach Antrag, entleert.
 2. Der grüne Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
 3. Der gelbe Abfallsack (oder Abfallbehälter), insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
- (2) Abfallbehälter mit einem Volumen von 80 bis 240 Litern sowie Abfallsäcke sind am Tage der Leerung bzw. Abholung, spätestens um 6.00 Uhr, am Rande der vom Sammelfahrzeug zu befahrenden Straße so bereitzustellen, daß eine Entleerung bzw. Abholung im Vorbeifahren erfolgen kann, der Verkehr nicht gefährdet wird und die Abholung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich vom Straßenrand zu entfernen.
- (3) Abfallbehälter mit einem Volumen 1.100 Litern sind gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 bereitzustellen.
- (4) Sammelcontainer für Altglas und Altpapier werden werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr entleert.
- (5) Der jährliche Abfallkalender der Stadt Unna mit Ausweisung von Entsorgungsrevieren, Abfuhrhythmen und Abfuhrtagen ist verbindlich. Jede Änderung der Entleerungs- bzw. Abholungstermine wird rechtzeitig in geeigneter Weise von der Stadt Unna bekanntgegeben.

§ 16

Sperrmüll-Abholservice

- (1) Die Stadt Unna entsorgt die in privaten Einzelhaushalten anfallenden brennbaren sperrigen Hausratsgegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die von der Stadt Unna zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten (Sperrmüll). Sie müssen von Hand zu verladen sein. Der Sperrmüll-Abholservice erfolgt pro Einzelhaushalt nur in haushaltsüblichen Mengen.

- (2) Vom Sperrmüll-Abholservice sind ausgeschlossen:

1. Haushaltsauflösungen
2. Gebäudebestandteile, insbes. Badewannen, Türen und Fenster
3. Renovierungsabfälle, insbes. Tapeten und Farben
4. Baurestmassen, insbes. Bauschutt
5. schadstoffhaltige Abfälle nach § 3 dieser Satzung
6. Ölradiatoren

- (3) Der Sperrmüll-Abholservice ist unter Angabe von Art und Anzahl der abzuholenden Gegenstände mittels Anforderungskarte bei der Stadt Unna zu bestellen. Dem Besteller wird der Abholtermin in der Regel schriftlich mitgeteilt. Auf Verlangen des Bestellers und gegen die Entrichtung einer Eilgebühr erfolgt die Abholung montags bis freitags innerhalb von 72 Stunden.
- (4) Der Sperrmüll ist in der Regel auf dem Grundstück zu ebener Erde am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr für das Sammelfahrzeug verkehrstechnisch einwandfrei erreichbar gesondert bereitzustellen und so zu sichern, daß Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Gegenstände, die kein Sperrmüll sind oder vom Sperrmüll-Abholservice nicht erfaßt werden, werden am Bereitstellungsplatz zurückgelassen. In diesem Fall ist der Abfallbesitzer zu einer unverzüglichen und schadlosen Wiederherstellung des Bereitstellungsortes verpflichtet.
- (5) Der Besteller oder ein von ihm Beauftragter müssen bei der Abholung des Sperrmülls zugegen sein und die Gebühr vor dem Verladen entrichten.

§ 17

Servicehof

- (1) Die Stadt Unna unterhält einen Servicehof zur Annahme von Wertstoffen aus privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen. Folgende Abfallarten werden angenommen:
 1. Altkleider, Glas (sortiert nach Farbe), Papier, Korken, Batterien und Metall
 2. Kühl- oder Gefriergeräte
 3. Grün-, Baum- und Strauchschnitt

4. Holzabfälle
 5. Bauschutt
 6. Elektronikschrott
- (2) Folgende Abfallarten die unter Abs.1 Punkt 1 - 6 fallen werden am Servicehof der Stadt Unna nicht angenommen:

1. Bei Holzabfällen:

Druckimprägnierte Hölzer, z. B. Jägerzäune, Bahnschwellen, Palisaden, Telegrafmasten; Hölzer, die mit Schaumstoff bespannt sind, z. B. Polstermöbel; Hölzer mit Glas, z. B. Türen, Fenster; Baumholz und Wurzeln.

2. Bei Bauschutt:

Rigips und Teerdecken.

3. Bei Altmetall:

Metalle, die mit Kunststoffanteilen versehen sind, Gummi oder andere Anhaftungen; Autoschrott wie Karosserieteile, Motoren oder Moterteile.

- (3) Die Stadt Unna kann probeweise bzw. vorübergehend weitere Abfallarten für die Annahme an dem Servicehof zulassen. Die Abfallarten, die Höchstmenge und ggfs. der Zeitraum der Annahme werden von der Stadt Unna in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 18

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Unna den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der vorgenannten Kriterien unverzüglich anzu-melden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Unna unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Unna ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluß- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Grundstücke mit vorhandenen Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt Unna als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger dies im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt Unna berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW, S. 510) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Unna ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 20

Unterbrechung der Abfallbeseitigung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Unna obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallbeseitigungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluß- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die

kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind und wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.
- (3) Die Stadt Unna ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallbeseitigungseinrichtung der Stadt Unna und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Unna werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallbeseitigungseinrichtung der Stadt Unna erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Unna zum Einsammeln oder Befördern überläßt;
 - b) von der Stadt Unna bestimmte Abfallbehälter oder Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 1 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - c) Abfallbehälter oder Abfallsäcke entgegen den Befüllungsvorgaben in § 12 Abs. 2, 4 bis 8 dieser Satzung befüllt;
 - d) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - e) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 i. V. m. § 21 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - f) als Grundstückseigentümer entgegen § 13 Abs. 3 dieser Satzung nicht dafür Sorge trägt, daß die Hausbewohner die Vorschriften dieser Satzung zur getrennten Erfassung von Abfällen befolgen;
 - g) seiner Anmelde- und Auskunftspflicht entgegen § 18 dieser Satzung nicht nachkommt oder den Zutritt verweigert.
 - h) Sammelcontainer entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 4 Nr. 1 - 2 und Abs. 8 dieser Satzung befüllt oder den angefallenen Abfall an den Standort dieser Sammelcontainer ablagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 20.12.1990 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird daraufhingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht wurde,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 28. Dezember 1999

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 35-97/29. Dezember 1999

Anlage zur Abfallsatzung 2000

EAK-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung
15	Verpackungen, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)
15 01	Verpackungen
15 01 01	Papier und Pappe
15 01 02	Kunststoff
15 01 03	Holz
15 01 04	Metall
15 01 05	Verbundverpackung
15 01 06	gemischte Materialien
16	Abfälle die nicht anderswo im Katalog aufgeführt sind
16 01	Fahrzeugwracks
16 01 03	Altreifen
16 01 04	aufgegebene Fahrzeugwracks
16 01 99	Abfälle a.n.g.
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschliesslich Strassenaufbruch)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 04	Baustoffe auf Gipsbasis
17 01 05	Baustoffe auf Asbestbasis
17 01 99 D1	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Baustoffe auf Gipsbasis oder Asbestbasis mit schädlichen Verunreinigungen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 99 D1	Holz, Glas und Kunststoff mit schädlichen Verunreinigungen
17 03	Asphalt, Teer und teerhaltige Produkte
17 03 01	Asphalt, teerhaltig
17 03 02	Asphalt, teerfrei
17 03 03	Teer und teerhaltige Produkte
17 04	Metalle (einschliesslich Legierungen)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 08	Kabel

EAK-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung
17 05	Erde und Hafenaushub
17 05 01	Erde und Steine
17 05 99 D1	Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Bodenbehandlungsanlagen mit schädlichen Verunreinigungen
17 07	gemischte Bau- und Abbruchabfälle
17 07 01	gemischte Bau- und Abbruchabfälle
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschliesslich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 03	Kunststoffkleinteile
20 01 04	andere Metalle
20 01 05	Kleinmetall (Getränkedosen usw.)
20 01 06	andere Kunststoffe
20 01 07	Holz
20 01 20	Batterien
20 01 24	elektronische Geräte (z.B. gedruckte Schaltungen)
20 02	Garten- und Parkabfall (einschliesslich Friedhofsabfällen)
20 02 01	kompostierbare Abfälle
20 02 02	Erde und Steine
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Strassenreinigungsabfälle
20 03 04	Versitzgrubenschlamm
20 03 05	Fahrzeugwracks

a.n.g. = anderweitig nicht genannt

Anlage zum ABl. StUN 35-97/29. Dezember 1999

BEKANNTMACHUNG

2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Unna für den Eigenbetrieb „Stadtbetriebe Unna“ vom 28.12.1999

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f und 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO NW, S. 666 ff) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW, S. 324) hat der Rat der Stadt Unna am 16.12.1999 folgende Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Unna für den Eigenbetrieb Stadtbetriebe Unna vom 21.12.1994, zuletzt geändert am 14.03.1997, beschlossen:

§ 1 Änderung des § 3 (Werkleitung)

Als Absatz 5 wird neu eingefügt:

- (5) Die Werkleitung trifft alle arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen der Angestellten und Arbeiter/innen der Stadtbetriebe Unna, soweit diese nicht dem Werksausschuß obliegen.

§ 2 Änderung des § 4 (Werksausschuß)

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Werksausschuß besteht aus 17 Mitgliedern, die gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung NW gewählt werden.

Als § 4 Abs. 2 Bstb. h wird neu eingefügt:

- h) Genehmigung von Dienstreisen der Werksausschußmitglieder

§ 3 Änderung des § 7 (Personalangelegenheiten)

§ 7 wird folgendermaßen gefaßt:

- (1) Bei den Stadtbetrieben werden Arbeiter, Angestellte und Beamte beschäftigt.

- (2) Die Arbeiter und die Angestellten bis Vergütungsgruppe V b BAT der Stadtbetriebe Unna werden durch die Werkleitung angestellt, höhergruppiert und entlassen; die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten ab Vergütungsgruppe IV b BAT unterliegen der Entscheidung des Werksausschusses.
- (3) Für die Stadtbetriebe Unna trifft alle übrigen arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für Angestellte und Arbeiter die Werkleitung.
- (4) Die bei den Stadtbetrieben beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt Unna aufgenommen und in der Stellenübersicht der Stadtbetriebe nachrichtlich vermerkt. Die Zuständigkeiten des Hauptausschusses bleiben unberührt. Der Werksausschuß wirkt mit bei der Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Beamten.

§ 4
Änderung der §§ 4, 6, 8, 12

In den § 4
§ 6
§ 8
§ 12

wird das Wort „Stadtdirektor“ durch „Bürgermeister“ ersetzt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Unna für den Eigenbetrieb „Stadtbetriebe Unna“ vom 28.12.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 28. Dezember 1999

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 35-98/29. Dezember 1999

BEKANNTMACHUNG

Gebührensatzung über die Abfallsatzung in der Stadt Unna vom 28.12.1999

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff), zuletzt geändert durch Ges. v. 15.06.1999 (GV NW S.386), und des § 5 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW S. 610) in der derzeit gültigen Fassung und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung vom 28.12.1999, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 16.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Gemäß § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna erhebt die Stadt für die Benutzung der Abfallbeseitigung Gebühren zur Deckung der Kosten gemäß § 6 KAG (Benutzungsgebühren).

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der nach Maßgabe der Satzung über den Anschluß- und Benutzungszwang für die Abfallbeseitigung in der Stadt an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tage des Kalendermonats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterläßt es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt am 1. Januar 2000, bei Zugängen mit dem ersten Tage des Kalendermonats, der auf den Beginn der Benutzung der Abfallbeseitigung folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Das auf den Anschluß folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter schriftlich abgemeldet wird.
- (5) Bei Abfallgemeinschaften gemäß § 14 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna gelten die zusammengeschlossenen Grundstücke als ein Grundstück gemäß Abs. 1.

§ 3

Festsetzung der Fälligkeit der Abfallbeseitigungsgebühren

- (1) Die nach § 4 Abs. 2 zu entrichtende Gebühr wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15 Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Abgabepflichtigen kann die Gebühr abweichend von der in Satz 1 genannten Regelung am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und bei Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Bei Unterbrechung der Abfallbeseitigung haben die Pflichtigen keine Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.
- (2) Vermindert oder erhöht sich die Anzahl der Müllgefäße oder ändert sich die Größe während des Rechnungsjahres, so vermindert oder erhöht sich die Gebühr entsprechend der Veränderung mit dem ersten des auf den Eintritt der Veränderung folgenden Monats.
- (3) Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen, die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sowie Kürzungen sind ausgeschlossen.

**§ 4
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Der § 4 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefaßt:

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Müllabfuhr werden nach der Zahl und Größe der Müllgefäße bzw. -behälter berechnet.
- (2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen pro Jahr:

a) für ein Gefäß mit 80 l bei 14täglicher Leerung	296,00 DM
b) für ein Gefäß mit 80 l bei 4wöchentlicher Leerung	148,00 DM
c) für ein Gefäß mit 120 l bei 14 täglicher Leerung	444,00 DM
d) für ein Gefäß mit 120 l bei 4wöchentlicher Leerung	222,00 DM
e) für ein Gefäß mit 240 l bei 14täglicher Leerung	888,00 DM
f) für ein Gefäß mit 240 l bei 4wöchentlicher Leerung	444,00 DM
g) für ein Gefäß mit 1.100 l 14täglicher Leerung	3.458,00 DM
h) für ein Gefäß mit 1.100 l 4wöchentliche Leerung	1.729,00 DM
i) für ein Gefäß mit 5.500 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	20.341,00 DM
j) für ein Gefäß mit 7.500 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	27.738,00 DM
k) je Beistellsack für Restmüll	6,50 DM
l) für eine Biotonne mit 80 l bei 14täglicher Leerung	155,00 DM
m) für eine Biotonne mit 120 l bei 14täglicher Leerung	232,00 DM
o) für eine Biotonne mit 240 l bei 14täglicher Leerung	463,00 DM
p) je Beistellsack für Biomüll	5,00 DM

Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmülls bzw. organischen Abfalls gefüllten Papiersackes bezahlt.

q) Bearbeitungsgebühr Gefäßtausch gem. § 11 Abs. 2 Abfallsatzung 30,00 DM

(3) Für die Abfuhr von Sperrmüll werden folgende Gebühren erhoben:

a) für sperriges Gut aus Haushalten und gewerblichen Betrieben, soweit es unmittelbar an der Grundstücksgrenze abgestellt ist, für den 1. cbm eine Mindestgebühr von 70,00 DM

für jeden weiteren cbm 50,00 DM

b) für sperriges Gut aus Haushalten und gewerblichen Betrieben, soweit es nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze abgestellt ist, je cbm zusätzlich 25,00 DM

c) Entsorgung von Kühlschränken und größeren Kühlaggregaten je Stück (Privathaushalte) 20,00 DM

d) werden die Kühlschränke / Kühlaggregate nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze abgestellt, erhöht sich die Gebühr pro Stück um 20,00 DM

Die Gebühren gem. § 4 Abs. 3 sind beim Abholen des Sperrgutes an den von der Stadt Unna bestimmten Beauftragten zu entrichten.

(4) Für die Annahme von Baum- und Strauchschnitt, Holz, Elektronikschrott sowie Kühlgeräten auf dem Servicehof werden folgende Gebühren erhoben:

Baum- und Strauchschnitt

Kleinmenge bis zu 2 Säcken	4,00 DM
PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	6,00 DM
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	12,00 DM
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	25,00 DM
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	40,00 DM
10-er Karte für Grünschnitt	50,00 DM

Holz (keine Jägerzäune, Bahnschwellen u.ä.)

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	8,00 DM
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	16,00 DM
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	45,00 DM
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	80,00 DM

Elektronikschrott

Mikrowelle, Videorecorder, Hifi-Gerät u.ä.	5,00 DM
Bildschirmgeräte bis 52 cm, PC-Monitor, Hifi-Kompaktanlagen	10,00 DM
Bildschirmgeräte über 52 cm	15,00 DM
Waschmaschine, Trockner, E-Herd, Großgeräte u.ä.	25,00 DM

Kühlgeräte pro Stück 10,00 DM

(4) Für die im wöchentlichen Wechsel vorgenommene Abfuhr der Bio- und Hausmülltonne gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird die in § 4 Abs. 2 dieser Gebührensatzung festgesetzte Gebühr entsprechend der jeweiligen Gefäßgröße bei 14-täglicher Entleerung erhoben.

§ 5

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Unna die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu erteilen.
- (2) Die Stadt Unna ist berechtigt, an Ort und Stelle oder auf eine andere Weise zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderliche Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann sie die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 6

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der zur Zeit gültigen Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV.NW.S. 47 / SGV NW 303) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW.S. 510 / SGV NW 2010).

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2000 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird daraufhingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht wurde,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 28. Dezember 1999

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 35-99/29. Dezember 1999